

Beschlussvorlage
vom 17.05.2023

öffentliche Sitzung

Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgericht Aachen (Wahlperiode 01.01.2024 – 31.12.2028); Vorschlagsliste

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
01.06.2023	Städteregionsausschuss
15.06.2023	Städteregionstag

Beschlussvorschlag:

Der Städteregionstag schlägt folgende Personen für die Wahl zu ehrenamtlichen Richterinnen/ Richtern des Verwaltungsgerichtes Aachen (Wahlperiode 01.01.2024 – 31.12.2028) vor:

1. Führen, Leo (Alsdorf)
2. Grafen, Renée (Eschweiler)
3. Graff, Thomas (Eschweiler)
4. Huppertz, Jaqueline (Monschau)
5. Kirch, Paul Matthias (Stolberg)
6. Körlings, Franz (Baesweiler)
7. Kuckartz, Christoph Daniel (Alsdorf)
8. Lamerichs, Gabriele Katharina (Eschweiler)
9. Leuchter, Bernd (Eschweiler)
10. Neulen, Stephan (Alsdorf)
11. Peters, Hans Wolfgang (Eschweiler)
12. Peters, Ralf (Baesweiler)
13. Schlebusch, Thorsten (Herzogenrath)
14. Schmittmann, Jörg (Baesweiler)
15. Schmitz, Helmut Emil (Baesweiler)
16. Sobczyk, Marie-Theres (Herzogenrath)
17. Thelen, Bernhard Josef (Baesweiler)
18. Thoma, Heinz (Simmerath)
19. Walmanns, Peter (Baesweiler)

20. Bertram, Rudolf (Eschweiler)
21. Borsten, Simone (Herzogenrath)
22. Glass, Gerald (Herzogenrath)
23. Kaesler, Klaus Josef Antonius (Stolberg)
24. Koerlings, Norbert Peter (Alsdorf)
25. Löven, Erdmann-Josef (Alsdorf)
26. Polte, Siegfried (Stolberg)
27. Pütz, Siegfried (Stolberg)
28. Rauch, Tatjana (Eschweiler)
29. Savelsberg, Robert (Herzogenrath)
30. Schardt, Marianne (Alsdorf)
31. Schleibach, Wilfried (Alsdorf)
32. Schreiber, Volker (Würselen)
33. Steinbusch, Hans-Rainer (Alsdorf)
34. Weskamp, Monika (Aachen)
35. Wolf, Christoph (Alsdorf)
36. Beckers, Rolf (Baesweiler)
37. Prof. Dr. Borutta, Manfred (Aachen)
38. Einzmann, Gerd (Aachen)
39. Fasel, Bernd (Herzogenrath)
40. Feldmann, Bastian (Aachen)
41. Heners, Christa Elisabeth (Roetgen)
42. Hilgers, Harald (Monschau)
43. Ivancic, Janine (Alsdorf)
44. Juwick, Angelika (Monschau)
45. Karst-Feilen, Ingrid (Roetgen)
46. Mimberg-Bürger, Marietheres (Würselen)
47. Moll, Matthias (Herzogenrath)
48. Reinartz, Daniel (Herzogenrath)
49. Schreiber, Elke (Roetgen)
50. Thelenz, Volker (Stolberg)
51. von Morandell, Ingrid (Würselen)
52. Weishaupt, Bernard (Monschau)
53. Hager, Werner Dieter (Aachen)
54. Grudin, Alexandra (Aachen)
55. Terschmitt, Tina (Aachen)
56. Buhr, Thomas (Aachen)
57. Fink, Hans-Jürgen (Stolberg)
58. Germ, Reinhard (Monschau)

Sachlage:

Der Städteregionstag hat am 05.07.2018 über die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen/ Richter der Wahlperiode 01.01.2019 – 31.12.2023 entschieden (Sitzungsvorlage 2018/0067).

Mit Schreiben vom 13.01.2023 bittet die Präsidentin des Verwaltungsgerichtes Aachen, für die bevorstehende Wahlperiode eine Vorschlagsliste von 58 Personen aufzustellen,

- möglichst aus der Bevölkerung der Städteregion und
- möglichst aus dem Gebiet des früheren Kreises Aachen.

Zusätzliche Einzelheiten sind dem der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Merkblatt zu entnehmen.

Aus Gründen des Datenschutzes enthält der Beschlussvorschlag der Verwaltung lediglich Vorname, Name und Wohnort der vorgeschlagenen Personen. Städteregionsratsmitgliedern wird auf Wunsch die Möglichkeit eingeräumt, zu einzelnen Bewerber_innen weitere Informationen zu erhalten.

Rechtslage:

Nach § 28 VwGO stellen die Kreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen/ Richter auf.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft erforderlich.

Der Städteregionsrat ist stimmberechtigt (§ 25 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW).

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

Keine

In Vertretung:

gez.: Nolte

Anlage:

Merkblatt

MERKBLATT

über die Aufstellung der Vorschlagsliste
für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin/zum ehrenamtlichen Richter beim

VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

1. Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO).
2. Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den (ausgeübten) Beruf enthalten (§ 28 Abs. 6 VwGO); ferner wird um die Angabe des Arbeitgebers des Vorgeschlagenen gebeten.
3. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 54 Abs. 3 VwGO, die folgenden Wortlaut hat:

"Besorgnis der Befangenheit nach § 42 ZPO ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden."

wird gebeten, in der Vorschlagsliste ferner zu vermerken,

- ob der Vorgeschlagene Mitglied der Vertretung einer kommunalen Körperschaft (Stadt- oder Gemeinderat, Kreis- oder Städteregionstag), einer Realkörperschaft (z.B. Industrie- und Handelskammer), einer Personalkörperschaft (z.B. Ärzte- und Handwerkskammer), einer Verbandskörperschaft (z.B. kommunaler Abwasser- und Abfallzweckverband) oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts ist und gegebenenfalls
 - welcher Körperschaft/Stiftung und welche Aufgabe (z.B. Bürgermeister, Ratsmitglied, sachkundiger Bürger) er dort wahrnimmt.
4. In die Vorschlagsliste dürfen keine Personen aufgenommen werden, die gemäß §§ 21 und 22 VwGO vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind. Hierzu gehören:
 - Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
 - Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben worden ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 - Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen,

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten besorgen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

5. Die Berufung zum Amt eines ehrenamtlichen Richters dürfen folgende Personen ablehnen:
 - Geistliche und Religionslehrer,
 - Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
 - Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
 - Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
 - Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
 - Personen, die das 67. Lebensjahr bereits vollendet haben.

6. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (§ 28 Satz 4 VwGO). Dies gilt entsprechend für die Vorschlagsliste der Städteregion.